

MELDEBOGEN



zur Abrechnung von Leistungen und/oder Sachkosten gemäß Coronavirus-Testverordnung für Nicht-KV-Mitglieder

Bitte verwenden Sie diesen Meldebogen zur Übermittlung der monatlichen Abrechnungszahlen nur nach erfolgter Registrierung bei der KVSH und nur für Leistungen, für die ein tatsächlicher Anspruch besteht!

Identifikationsnummer:

(Diese wurde Ihnen nach erfolgreicher Registrierung schriftlich mitgeteilt)

Abrechnungsmonat

Sachkosten für beschaffte und eingesetzte PoC-Antigentests (Schnelltests) gem. § 11 TestV Selbsttests/Laientests dürfen nicht abgerechnet werden.

Gesamtanzahl (Begrenzt auf die max. erlaubte Beschaffungsmenge):

Gesamtbetrag in Euro (Brutto-Einkaufspreis):

Von der o. g. Gesamtanzahl entfallen PoC-Antigentests auf Obdachlosenunterkünfte und Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe (§4 Abs. 2 Nr. 2 und 4 TestV). Voraussetzung ist, dass die Person, die die Testung durchführt, nicht unentgeltlich tätig wurde.

Leistungen gem. § 12 TestV

Wir sind ärztlicher nichtärztlicher Leistungserbringer

Gesamtanzahl Abstriche* (§ 12 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 TestV):

Gesamtanzahl Gespräche ohne Testung** (§ 12 Abs. 4 TestV):

Gesamtanzahl Schulungen (§ 12 Abs. 3 TestV):

Schicken Sie bitte diesen unterschriebenen
Meldebogen per Fax an 04551 883 7694 oder per
E-Mail an Abrechnung-Testverordnung@kvsh.de.

Datum, Unterschrift und Stempel (sofern vorhanden)

* Abstriche bei Personal dürfen nicht abgerechnet werden mit Ausnahme der Eingliederungshilfe und Obdachlosenunterkünften.

** Gespräch im Zusammenhang mit der Feststellung nach § 2 (Kontaktperson), für den Fall, dass keine Testung durchgeführt worden ist.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Info-Team unter der Telefonnummer 04551 883 883 zur Verfügung.

Stand: April 2021